

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Punkt 13a der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 459a Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung möglich ist, daß die Vollstreckung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten teilweise unterbleibt, soweit die Vollstreckung in voller Höhe im Hinblick auf die Leistungen des Verurteilten zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens eine unbillige Härte wäre.

Begründung:

Zurecht geht der Entwurf davon aus, daß die Vollstreckung der Geldstrafe einstweilen zurücktreten kann, wenn andernfalls die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Scha-

dens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre. Ebenfalls zurecht hält der Entwurf andererseits grundsätzlich daran fest, daß die Vollstreckung der Geldstrafe nicht deshalb entfallen kann, weil der Verurteilte Wiedergutmachungsleistungen an den Verletzten erbracht hat. In Fällen, in denen der Verurteilte durch die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens besonders belastet ist und besondere Anstrengungen zur Schadenswiedergutmachung unternimmt, kann es jedoch unbillig sein, wenn die Geldstrafe und Verfahrenskosten in voller Höhe vollstreckt werden. Eine Härteklausel für diese Fälle könnte zugleich einen zusätzlichen Anreiz zur Schadenswiedergutmachung bilden.